

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. Dezember 1994

322. Stück

- 1061.** Verordnung: Öffentliche Lagerhaltung von Butter
1062. Verordnung: Schulmilch-Beihilfen-Verordnung
1063. Verordnung: MilCHFett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung
1064. Verordnung: MilCHFett-Verarbeitungs-Verordnung
1065. Verordnung: Kasein-Beihilfen-Verordnung
1066. Verordnung: Kasein-Verwendungs-Verordnung
1067. Verordnung: Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung
1068. Verordnung: Zuständige Marktordnungsstelle im Bereich der gemeinsamen Marktorganisationen für Bananen und Wein

1061. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die öffentliche Lagerhaltung von Butter

Auf Grund der §§ 100 und 108 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 664/1994, (MOG) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der öffentlichen Lagerhaltung von Butter.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungs- und Interventionsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

2. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen für permanente Intervention und Dauerausschreibung

Qualität des Interventionsgegenstandes

§ 3. (1) Der pH-Wert im Butterserum darf 5,1 nicht überschreiten (Herstellung der Butter aus Sauerrahm).

(2) Die Butter muß in ihrer Qualität so beschaffen sein, daß sie nach der Probelagerungszeit bei einer Höchsttemperatur von -18°C noch die Anforderungen an österreichische Teebutter erfüllt.

(3) Die Butter muß den in der Anlage % festgelegten Qualitätskriterien entsprechen.

Zulassung der herstellenden Be- und Verarbeitungsbetriebe

§ 4. (1) Anträge auf Zulassung sind unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblatts in dreifacher Ausfertigung bei der AMA zu stellen. Der Antrag ist für jede Betriebsstätte gesondert einzubringen. Der Antragsteller (Hersteller) hat dabei in zweifacher Ausfertigung eine Beschreibung der vorhandenen technischen Einrichtungen zur Herstellung von Butter und der vorgesehenen Herstellungsvorgänge vorzulegen.

(2) Die AMA hat die technischen Kriterien, die für die Zulassung erfüllt werden müssen, festzusetzen.

(3) Die Zulassung ist für jede Betriebsstätte gesondert zu erteilen.

Verpackung

§ 5. Die näheren technischen Anforderungen der Verpackung (Kartons und Innenverpackung) sind von der AMA festzusetzen und im Verlautbarungsblatt kundzumachen.

Kennzeichnung

§ 6. (1) Die Kartons müssen zusätzlich zu den Angaben, die in den in § 1 genannten Rechtsakten angeführt sind, mit folgenden Angaben in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift versehen sein:

1. mindestens zwei Seitenflächen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) die Qualitätsstufe „Österreichische Teebutter“; die Mindestbeschriftungsgröße beträgt 20 mm,
 - b) Name und Anschrift des Herstellers einschließlich Kennnummer der Betriebsstätte,
2. eine Seitenfläche der Kartons muß die Nummer der Butterung, bestehend aus der Kennnummer der Betriebsstätte, dem Tag der Herstellung und der Nummer der Butterung (Partie) in mindestens 20 mm großen Ziffern und die laufende Nummer der Kartons je Butterung (Partie) enthalten.

(2) Die Kennnummer der Betriebsstätte und die Kennnummer des Herstellers werden anlässlich der Zulassung von der AMA zugeteilt.

(3) Die Angabe des Datums der Einlagerung der Butter im Interventionskühlhaus kann unterbleiben, wenn das Interventionskühlhaus ein Register führt, in dem die erforderlichen Angaben am Tag der Einlagerung eingetragen werden.

(4) Die Herstellungs- und Einlagerungsdaten sind nach Tag, Monat und Jahr offen anzugeben.

(5) Eine Butterung umfaßt die Buttermenge, die beim Butterfertigungsverfahren in einem Fertigungsgang oder beim kontinuierlichen Verfahren aus dem jeweiligen Inhalt eines Rahmreifers hergestellt worden ist. Die AMA kann eine Unterteilung der aus einem Rahmreifer in kontinuierlichem Verfahren hergestellten Butter in getrennte Partien vorschreiben.

Angebote

§ 7. (1) Angebote sind unter Verwendung des jeweiligen von der AMA aufgelegten Formblattes schriftlich oder mittels Telefax (Telekopie) bei der AMA einzureichen.

(2) Die AMA hat den Empfang der Angebote zu registrieren und im Falle der Dauerausschreibung zu bestätigen.

(3) Im Zeitpunkt der Einreichung des Angebots muß die Butter hergestellt sein.

Lieferung

§ 8. (1) Die Butter ist vom Anbieter frachtfrei an die Rampe des von der AMA bestimmten Interventionskühlhauses zu liefern und auf seine Kosten und Gefahr zu entladen.

(2) Bei der Anlieferung der Butter sind dem Inhaber des Interventionskühlhauses oder dessen Bevollmächtigten neben den Transportpapieren die Anlieferungsscheine, gesondert für jeden Herstellungsbetrieb, zu übergeben. Die Anlieferungsscheine müssen folgende Angaben enthalten:

- Datum der Anlieferung,
- Name und Anschrift des Herstellers einschließlich Kennnummer der Betriebsstätte,
- Anzahl der Kartons,
- Nettogewicht der angelieferten Butter, mindestens jedoch 25 kg je Stück,
- Datum der Herstellung,
- Nummer der Butterung.

(3) Der Inhaber des Interventionskühlhauses oder dessen Bevollmächtigter hat über den Empfang der Butter eine Empfangsbestätigung auszustellen und diese dem Überbringer der Butter zu übergeben.

Kühlhäuser

§ 9. Die technischen Normen für die Kühlhäuser sind von der AMA festzusetzen und im Verlaubarungsblatt kundzumachen.

Butterprüfung

§ 10. (1) Vor der Einlagerung ist die Butter durch Organe oder Beauftragte der AMA, im folgenden Prüforgane genannt, insbesondere nach folgender Vorgangsweise zu prüfen:

1. ob Verpackung und Kennzeichnung der Butter den von der AMA festgesetzten technischen Anforderungen (§ 5) und den Bestimmungen gemäß § 6 entsprechen,
2. aus mindestens einem Karton einer jeden Butterung (Probegebinde) werden zwei Proben entnommen, davon eine Rückstellprobe. Die Erstprobe wird darauf geprüft, ob die Butter den Bestimmungen einschließlich jener, die in § 3 vorgesehen sind, entspricht. Die Zweitprobe (Rückstellprobe) wird beim Lagerhalter aufbewahrt.

(2) Die Proben sind so zu verschließen und zu plombieren oder zu versiegeln, daß die Packung nicht ohne Beschädigung der Plombe oder des Siegels geöffnet werden kann. Die Proben sind mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Name des Prüforgans,
2. Probennummer,
3. Nummer des Probenahmeprotokolls,
4. Name und Anschrift des Herstellers und
5. Datum der Probenahme.

Die Kennzeichnung der Probe muß von der Plombe oder dem Siegel miterfaßt werden. Anlässlich der Probenahme ist vom Prüforgang eine Niederschrift (Probenahmeprotokoll) anzufertigen.

(3) Entspricht die Butter nach dem Untersuchungsergebnis nicht den Bestimmungen, so läßt die AMA auf Antrag und auf Kosten des Verkäufers die Rückstellprobe untersuchen. Entspricht auch diese Probe nicht den Bestimmungen, so wird die Butter nicht übernommen und ist auf Kosten des Anbieters zurückzunehmen.

(4) Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination ist von den Prüforgane zu kontrollieren, sofern es die in § 1 genannten Rechtsakte festlegen.

Probelagerung

§ 11. (1) Nach Ablauf der Probelagerungszeit ist anhand der Probegebinde durch die Prüforgane zu untersuchen, ob die Butter noch die für die Einstufung als österreichische Teebutter benötigten Bewertungspunkte aufweist. Ergibt die Prüfung, daß die eingelagerte Butter diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, obwohl sie bei der erforderlichen Höchsttemperatur von -18°C gelagert wurde, wird der Vertrag aufgehoben und hat der Verkäufer nach vorheriger schriftlicher Aufforderung die mangelhafte Butter binnen zwölf Tagen nach Zugang der Mitteilung auf seine Kosten und Gefahr zurückzunehmen.

(2) Der Verkäufer hat die Möglichkeit, die Aufhebung des Vertrages dadurch abzuwenden, daß er die fehlerhaften Mengen auf seine Kosten durch die gleiche Menge Butter ersetzt, die in der Gemeinschaft erzeugt wurde und den Anforderungen entspricht. In diesem Fall übernimmt der Verkäufer die fehlerhafte Menge und erstattet der AMA die Kosten, die dieser durch das Ersetzen entstanden sind. Diese Kosten werden von der AMA unter Berücksichtigung der anfallenden Kontroll- und Lagerkosten in Form von Pauschalsätzen festgelegt und im Verlautbarungsblatt kundgemacht. Die als Ersatz gelieferte Butter ist ebenfalls einer Butterprüfung gemäß § 10 zu unterziehen.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 12. (1) Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im folgenden Prüforgane genannt) ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, die Aufnahme der Bestände an Butter sowie die Entnahme von Proben aus den für die öffentliche Lagerhaltung vorgesehenen Buttermengen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen der Prüforgane und auf Kosten des Betroffenen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

Kosten

§ 13. Werden Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt, so hat der Verkäufer mit Ausnahme der Erstproben die entstandenen Kosten gemäß den in der Anlage festgesetzten Tarifen zu erstatten. %

Kaufpreis

§ 14. Der zu zahlende Ankaufspreis erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Rückforderung und Verzinsung

§ 15. (1) Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen.

(2) An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten etwas anderes bestimmt ist, vom Tage des Empfangs bis zum Tag der Rückzahlung mit 3vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift auf dem Konto der AMA.

3. ABSCHNITT

Spezielle Vorschriften für die permanente Intervention

Mindestkaufmenge

§ 16. (1) Die Mindestkaufmenge wird mit 10 Tonnen festgesetzt.

(2) Die Butter muß innerhalb jener zwei Monate, die dem Tag der Übernahme durch die AMA unmittelbar vorausgehen, hergestellt worden sein. Innerhalb von 14 Tagen ab dem Herstellungstag der Butter sind die gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Kontrollen von der AMA durchzuführen.

Angebotsannahme

§ 17. Ergibt die Butterprüfung, daß die Butter den dafür vorgesehenen Bestimmungen entspricht, so erhält der Anbieter von der AMA eine Annahmeerklärung.

4. ABSCHNITT**Spezielle Vorschriften für die Dauerausschreibung****Zuschlag**

§ 18. (1) Jeder Anbieter ist von der AMA unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der jeweiligen Einzelausschreibung zu unterrichten.

(2) Die AMA hat dem Zuschlagsempfänger umgehend eine numerierte Annahmeerklärung/Lieferschein auszustellen.

5. ABSCHNITT**Feststellung der Marktpreise****Notierungskommission**

§ 19. (1) Zur Feststellung der Marktpreise im Bundesgebiet ist bei der AMA eine Notierungskommission einzurichten.

(2) Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse obliegt der AMA.

(3) Die Notierungskommission besteht aus

1. zwei Vertretern der Buttergeschäfte abwickelnden Verkäufer, die auf gemeinsamen Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Wirtschaftskammer Österreich zu entsenden sind,
2. zwei Vertretern der Buttergeschäfte abwickelnden Käufer, die durch die Wirtschaftskammer Österreich zu entsenden sind, und
3. dem für den Geschäftsbereich Milch zuständigen Vorstandsmitglied der AMA, das den Vorsitz führt. Der Vorstand kann zwei Stellvertreter aus dem Kreise der Bediensteten

ten der AMA nominieren, die er mit der Vorsitzführung beauftragen kann.

(4) Gleichzeitig mit der Nominierung der in Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Vertreter sind Ersatzmitglieder in gleicher Zahl zu nominieren.

(5) Die Geschäftsordnung der Notierungskommission ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

(6) Die Tätigkeit in der Notierungskommission ist ehrenamtlich und mit keinerlei Bezügen oder Entschädigung verbunden.

(7) Die Funktionsdauer der Mitglieder der Notierungskommission ist unbefristet.

(8) Die Angelobung der Mitglieder der Notierungskommission erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Preisfeststellung

§ 20. (1) Die Preisfeststellung erfolgt anhand von Warenumsatzmeldungen.

(2) Die AMA kann zur stichprobenweisen Überprüfung die Vorlage von Fakturen verlangen und in die Buchhaltung und sonstige als erforderlich erachtete Unterlagen Einsicht nehmen.

(3) Die AMA hat die festgestellten Marktpreise dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben.

6. ABSCHNITT**Inkrafttreten**

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) in Kraft.

Molterer

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Anlage

zu § 3 Abs. 3 und § 13

Butterqualitätskriterien und Tarife

Kriterium	Grenzwert	Methode	Kosten (Punkte)
Butterfett	≥ 82%	ÖNORM-DIN 10322	0
Wassergehalt	≤ 16%	ÖNORM-DIN 10322	25
pH-Wert (Serum)	≤ 5,1	ÖNORM-DIN 10349	8
Konsistenz	≤ 1 500 g	Extruder n. Hoffer, Sobeck-Skal	12
Phosphatase-Aktivität	negativ	ÖNORM-DIN 10337-1 (qualitativ)	4
Sensorische Prüfung	I. Güteklasse	AMA-Gütebewertungsschema	30
Wasserfeinverteilung	≥ 4 Punkte	IDF 1 12:1982	3

Kriterium	Grenzwert	Methode	Kosten (Punkte)
Coliforme Keime	≤ 10/g	ÖNORM N 2502	5
Hefen/Schimmel	≤ 10/g	ÖNORM N 2503	6
Sensorik nach 2 Monaten Lagerung bei -18 °C	I. Güteklasse	AMA-Gütebewertungsschema	15
SUMME			108

Die Bewertung der Punkte erfolgt gemäß Gebührentarifverordnung, BGBl. Nr. 189/1989, in der jeweils geltenden Fassung.

1062. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch (Schulmilch-Beihilfen-Verordnung)

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 664/1994, (MOG) wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse über die Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch).

Zuständigkeit

§ 2. Für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Begünstigte (Schulmilchempfänger)

§ 3. Begünstigte im Sinne dieser Verordnung sind

1. Kinder in Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderwohnheimen und
2. Schüler in Primarschulen und Sekundarschulen.

Dies gilt auch während eines Aufenthaltes der Kinder und Schüler in Ferienlagern, Jugendherbergen sowie Kur- und Behindertenheimen, sofern dieser Aufenthalt von einer in Z 1 und 2 genannten Einrichtung oder deren Träger betreut wird.

Beihilfefähige Erzeugnisse

§ 4. (1) Beihilfefähig sind außer den Erzeugnissen, für die in den Rechtsakten nach § 1 eine Beihilfe verbindlich vorgeschrieben ist, die in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse.

(2) Die AMA hat für die in der Anlage 1 unter Kategorie III und IV angeführten Erzeugnisse auf Antrag unter den Voraussetzungen der in § 1 genannten Rechtsakte eine Menge von bis zu 0,25 Liter Vollmilchäquivalent je Schüler und Schultag festzusetzen.

Antragsteller (Beihilfeempfänger), Zulassung

§ 5. (1) Durch die AMA ist zuzulassen, wer

1. die Zulassung mittels des als Anlage 3 zuliegenden Antrags bei der AMA beantragt und
2. sich dabei schriftlich verpflichtet, die beihilfefähigen Erzeugnisse nur zum Verbrauch durch Schüler seiner Schule (Einrichtung) oder der Einrichtungen, für die er die Beihilfe beantragt, zu verwenden,
3. sich schriftlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß
 - a) die beihilfefähigen Erzeugnisse vor der Abgabe an die Begünstigten keine offensichtlichen Qualitätsmängel aufweisen und den in Anlage 5 festgelegten Qualitätsbestimmungen entsprechen und
 - b) sich der Beihilfebetrug auf den vom Begünstigten zu zahlenden Kaufpreis auswirkt und die in der Anlage 2 festgelegten Höchstpreise eingehalten werden.

Die Verpflichtung gemäß lit. a) kann durch eine schriftliche Zusicherung des Verkäufers der Erzeugnisse ersetzt werden.

4. sich verpflichtet, auf Verlangen der AMA die Belege zur Verfügung zu stellen, körperliche Kontrollen vor Ort zu gestatten und die Verwendung der gewährten Beihilfe durch Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs überprüfen zu lassen und
5. sich verpflichtet, die Beihilfe für die betreffenden Mengen rückzuerstatten, wenn festgestellt wird, daß

- a) die Beihilfe für eine größere Menge bezogen wurde, als sich aus den Rechtsakten nach § 1 ergibt oder
- b) die bezogenen Erzeugnisse nicht ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

(2) Wird die Beihilfe von einem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder einem wirtschaftlichen Zusammenschluß oder einem Händler (Lieferanten) beantragt, so ist zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Verpflichtungen für die Zulassung unbeschadet des § 8 die schriftliche Verpflichtung des Lieferanten erforderlich,

- 1. kaufmännische Bücher zu führen, aus denen insbesondere der Hersteller der beihilfefähigen Erzeugnisse, die Namen und Anschriften der Schulen (Einrichtungen) oder der Schulträger und die ihnen verkauften Erzeugnismengen hervorgehen, und
- 2. sich den Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen, insbesondere hinsichtlich der Buchprüfung und der Qualitätskontrolle der betreffenden Erzeugnisse.

(3) Auf Antrag kann die AMA auch einen Milcherzeuger zur Lieferung der in Anlage 1 unter Kategorie VII genannten Erzeugnisse zulassen, wenn er gleichzeitig nachweist, daß er seinen Meldepflichten gemäß der Milchhygieneverordnung, BGBl. Nr. 897/1993, in der jeweils geltenden Fassung nachgekommen ist oder anhand der letztverfügbaren Mitteilung seines zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs die Einhaltung der Qualitätsbestimmungen nachweist. Ebenso hat der Milcherzeuger die Verpflichtungserklärung gemäß Abs. 1 und 2 vorzulegen.

(4) Schulmilchliefierungen dürfen erst nach Erteilung der Zulassung aufgenommen werden. Die Zulassung ist von der AMA zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dafür nach den in § 1 genannten Rechtsakten erfüllt sind.

(5) Der Beihilfeempfänger hat die Abgabepreise für die beihilfefähigen Erzeugnisse in der Schule (Einrichtung) in geeigneter Weise bekanntzugeben und die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Schulmilchabsatzes durch Informationen zu ergreifen und dabei die von der AMA durchgeführten Informationsmaßnahmen zu unterstützen.

(6) Die AMA hat die Zulassung zu widerrufen, wenn ein schwerer Verstoß gegen diese Verordnung oder die in § 1 genannten Rechtsakte festgestellt wird. Eine neuerliche Zulassung ist erst mit Beginn des nächstfolgenden Schuljahres möglich, bei wiederholtem schweren Verstoß ist die Zulassung erst mit Beginn des zweitfolgenden Schuljahres möglich.

Gewährung von Beihilfen

§ 6. (1) Die Beihilfe ist auf Antrag von der AMA zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dafür nach den in § 1 genannten Rechtsakten erfüllt sind.

(2) Der Antrag ist auf einem von der AMA aufgelegten Formblatt spätestens zum Ende des vierten Monats zu stellen, der auf den Liefermonat folgt.

(3) Beihilfeforderungen sind unverzinslich und nicht übertragbar.

(4) Auf Antrag kann die AMA in Höhe der beantragten Beihilfe eine Akontierung gewähren, wenn die Voraussetzungen dafür nach den in § 1 genannten Rechtsakten erfüllt sind und die Auszahlung nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Antragstellung erfolgen kann.

(5) Auf Antrag kann die AMA die Beihilfe gegen Vorlage des Auszugs des Kontos des Lieferanten, über das ausschließlich die Zahlungen für die erfolgten Lieferungen abgewickelt werden, gewähren.

Meldepflichten

§ 7. (1) Sofern ein Lieferant (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3) Beihilfeempfänger ist, hat dieser eine Verpflichtungserklärung der Schule (Einrichtung), die der Anlage 4 entspricht, einzuholen. Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung der Schule ist der jeweilige gesetzliche oder private Schulerhalter berufen. Bei der Abgabe in Ferienlagern, Jugendherbergen, Kur- und Behindertenheimen (§ 3 letzter Satz) hat der Beihilfeempfänger zusätzlich einen Verwendungsnachweis über die beihilfefähigen Erzeugnisse gemäß Anlage 4 a einzuholen. Die Verpflichtungserklärung hat der Beihilfeempfänger der AMA mit der ersten Antragstellung auf Beihilfengewährung des laufenden Schuljahres vorzulegen. %

(2) Der Beihilfeempfänger hat eine Sammeliste an die AMA zu übermitteln, aus der die Adresse der belieferten Schule unter Angabe der Schulkennzahl, die Anzahl der Schüler pro Schule und die Schultage sowie die je Kategorie verteilten Mengen und Preise der Erzeugnisse zu ersehen sind. Die vollständig ausgefüllte Sammeliste ist mit den jeweiligen Antragstellungen für das Schuljahr vorzulegen. Bei Änderung von mehr als 10% der Anzahl der Schüler einer Schule (Einrichtung) hat der Beihilfeempfänger diese Änderung jeweils binnen eines Monats der AMA bekanntzugeben. %

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 8. Der Beihilfeempfänger hat ordnungsgemäß Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Aufzeichnungen, die auf Grund anderer Bestim-

mungen erstellt worden sind, können herangezogen werden. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege einschließlich der Lieferscheine sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 9. (1) Der Beihilfeempfänger hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im folgenden Prüforgeane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, Qualitätskontrollen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat er auf seine Kosten den Prüforgeanen auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen im unbedingt notwendigen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten gemäß Abs. 1 gelten auch für die in § 3 genannten Einrichtungen, sofern diese nicht selbst Antragsteller sind.

Kontrollen

§ 10. (1) Vor der Erstzulassung hat die AMA eine Untersuchung des Milchanteils der beihilfefähigen Erzeugnisse vorzunehmen.

(2) Die AMA hat bei den Beihilfeempfängern regelmäßig die Qualität der beihilfefähigen Erzeugnisse zu kontrollieren. Die Kontrolle kann anstelle beim Beihilfeempfänger auch beim Hersteller erfolgen, wenn dies zweckmäßiger erscheint.

(3) Die AMA kann die Qualität der beihilfefähigen Erzeugnisse auch in den Schulen (Einrichtungen) kontrollieren, bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung der Qualitätskriterien sind umgehend Kontrollen durchzuführen.

(4) Zur Überprüfung der Richtigkeit der Beihilfeanträge hat die AMA auch eine Kontrolle der Buchhaltung des Beihilfeempfängers durchzuführen.

(5) Vor der endgültigen Zahlung der Beihilfe hat die AMA einen Kontrollbericht zu erstellen, aus dem die Erfüllung aller Beihilfebedingungen ersichtlich ist.

Kosten

§ 11. Werden auf Grund von in § 1 genannten Rechtsakten für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt, so hat der Beihilfeempfänger der zuständigen Stelle die entstandenen Kosten gemäß den in der Anlage 5 festgesetzten Tarifen zu erstatten.

Berichtspflicht

§ 12. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis zum 10. Oktober jeweils die Menge, für die die Beihilfe im abgelaufenen Schuljahr gezahlt wurde, sowie das Ergebnis der durchgeführten Kontrolle mitzuteilen.

Inkrafttreten

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) in Kraft.

(2) Zulassungen nach § 5 Abs. 1 und 2, die auf bis zum 31. März 1995 bei der AMA eingegangene Anträge hin erteilt werden, gelten mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 und beziehen sich auch auf die Abgabe der Schulmilch ab 1. Jänner 1995.

Molterer

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Anlage 1
zu § 4 Abs. 1

Kategorie III:

Friskäse oder Schmelzkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 40 %.

Kategorie IV:

Die übrigen Käsesorten mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 45 %.

Kategorie VII:

Rohmilch mit natürlichem Fettgehalt.

Anlage 2
zu § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b

Die Höchstpreise (einschließlich USt) betragen:

AMA-Code	Produktbezeichnung	Fettgehalt	Höchstpreis
0100	Schulmilch offen	3,6%	7,00 S
0101	Schulmilch in Behältern > 2 l	3,6%	7,00 S
0216	Schulmilch in 0,25 l Leichtglasflasche	3,6%	3,20 S
0223	Schulmilch in 0,25 l Einwegpapierpackung	3,6%	2,80 S
0721	Schulkakaomilch in 0,25 l Leichtglasflasche	3,6%	3,90 S
0723	Schulkakaomilch in 0,25 l Einwegpapierpackung	3,6%	3,50 S
0711	Schul-Vanillemilch in 0,25 l Einweg- papierpackung	3,6%	3,50 S

Soweit in einem Land ergänzende Beihilfen, insbesondere zur Gleichstellung des Abgabepreises für Milch in Leichtglasflaschen mit Milch in Einwegpapierpackungen gewährt werden, sind derartige Beihilfen bei den jeweiligen Höchstabgabepreisen entsprechend zu berücksichtigen.

Antrag auf Zulassung

Name und Anschrift des Antragstellers:

An die
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates vom 30. Juni 1983 zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. Nr. L 183/1) und der Verordnung (EWG) Nr. 3392/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. Nr. L 306/27) in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch, BGBl. Nr. 1062/1994, in den jeweils gültigen Fassungen,

1. beantrage ich die Zulassung und
2. verpflichte ich mich
 - a) dafür zu sorgen, daß die beihilfefähigen Erzeugnisse nur zum Verbrauch durch Schüler der Einrichtung, für die die Beihilfe beantragt wird, verwendet werden,
 - b) die einwandfreie Qualität der beihilfefähigen Erzeugnisse zu gewährleisten,
 - c) bei der Abgabe der beihilfefähigen Erzeugnisse die Höchstmenge je Schüler und Schultag einzuhalten,
 - d) die Anzahl der Bezugsberechtigten je Einrichtung und jede Änderung von mehr als 10 % der Bezugsberechtigten der AMA binnen eines Monats bekanntzugeben,
 - e) unter Berücksichtigung meiner üblichen Kalkulation zu gewährleisten, daß sich der Beihilfebetrag auf den Verkaufspreis für den Schulmilchempfänger auswirkt, und die festgelegten Höchstpreise einzuhalten,
 - f) ordnungsgemäß Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu machen und die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen,
 - g) den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs die Belege zur Verfügung zu stellen, das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten, die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren,
 - h) zu Unrecht empfangene Beihilfen zurückzuzahlen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Verpflichtungserklärung der Schule (Einrichtung)Name und Anschrift der
Schule (Einrichtung):Schulkennzahl
(lt. Österr. Schulverzeichnis)

Schulmilchaktion Schuljahr/..

1. Angaben zur Berechtigungsgrundlage

Anzahl der Schüler:

Monat:

Aug. Sept. Okt. Nov. Dez. Jän.

Schultage

(Öffnungstage der Einrichtung)

Monatliche Höchstmenge

(Schülerzahl x Öffnungstage x 0,25 lt)

Anzahl der Schüler:

Monat:

Feb. März April Mai Juni Juli Summe

Schultage

Monatl. Höchstmenge:

Es gelten die in der jeweils gültigen Preisliste der Beihilfeempfänger (Lieferanten) angeführten Höchstabgabepreise.

2. Verpflichtungserklärung:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates vom 30. Juni 1983 zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. Nr. L 183/1) und der Verordnung (EWG) Nr. 3392/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. Nr. L 306/27) in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch, BGBl. Nr. 1062/1994, in den jeweils gültigen Fassungen, gebe ich folgende rechtsverbindliche Erklärungen ab:

1. Ich verpflichte mich, die Milchprodukte, für die eine Gemeinschaftsbeihilfe aufgrund der oben erwähnten Verordnungen gewährt wird, nicht für die Zubereitung von Mahlzeiten in der Schule zu verwenden.
2. Ich verpflichte mich zu gewährleisten, daß die beihilfefähigen Erzeugnisse nur zum Verbrauch durch Schüler in meiner Einrichtung verwendet werden.
3. Ich verpflichte mich, den in der Verordnung genannten Duldungs- und Mitwirkungspflichten nachzukommen.
4. Mir ist bekannt, daß
 - a) die Abgabemenge auf höchstens 0,25 l Vollmilchäquivalent der beihilfefähigen Produkte je Schüler und Schultag beschränkt ist;
 - b) beim Verkauf der Produkte an Schüler die Höchstabgabepreise nicht überschritten werden dürfen;
 - c) sofern ich nicht selbst Beihilfeempfänger bin, die Erzeugnisse, für die eine Beihilfe beantragt wird, nur von einem zugelassenen Beihilfeempfänger (Lieferant) bezogen werden können;
 - d) die Erzeugnisse, für die eine Beihilfe beantragt wird, nur an Kinder abgegeben werden dürfen, die regelmäßig eine Schule bzw. einen Kindergarten (Einrichtung) besuchen.

Ort, Datum

Unterschrift für die Schule (Einrichtung)

Stempel

Schulmilchverwendungsnachweis für Monat19..

Name und Anschrift der
Einrichtung (Jugendherberge etc.):

Gemeinschaftsbeihilfe für Schulumilch erhalten gemäß Verordnungen (EWG) Nr. 1842/83 und Nr. 3392/93 Schüler, die regelmäßig eine schulische Einrichtung besuchen, während ihres Aufenthaltes in Ferienanlagen nur, wenn diese von einer schulischen Einrichtung oder einem Schulträger betreut werden.

Dies gilt auch für Kinder, die einen Kindergarten oder eine ähnliche vorschulische, von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates verwaltete oder anerkannte Einrichtung besuchen. Nicht beihilfeberechtigt sind Studenten, die Universitäten oder höhere, den Universitäten gleichgestellte Lehranstalten besuchen.

Es wird versichert, daß die durch Schulmilch-Beihilfe verbilligt bezogenen Erzeugnisse nur an Berechtigte abgegeben wurden und diese Erzeugnisse nicht für die Zubereitung von Mahlzeiten verwendet wurden.

Des weiteren wird bestätigt, daß nachstehende Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Name und
Anschrift
der Schule
(Einrichtung)

Anzahl der
Schüler

Anwesend
in der Zeit
von
bis

Unterschrift der
Lehrkraft

Raum für Eintragungen
der AMA

Die Qualität der beihilfefähigen Erzeugnisse wird anhand der folgenden Kriterien geprüft:

1. Pasteurisierte Vollmilch und pasteurisierte teilentrahmte Milch (auch als Milchanteil bei Schokoladenmilch und aromatisierter Milch)

Kriterium	Grenzwert	Methode	Kosten
Fettgehalt	Deklaration	DIN 10310	7
Keimzahl bei 21 °C			
nach Präinkubation	≤50.000/ml	EG 91/180	8
Salmonellen	negativ in 25 ml	ÖNORM-DIN 10181	40
Listeria monocytogenes	negativ in 25 ml	IDF 143:1990	40
Hemmstoffe	negativ	ÖNORM DIN 10182	10
Gehalt an Lipopolysacchariden	≤400 EU/ml	FDA-Richtlinie	21
Gefrierpunkt (Milch)	≤− 0,517 °C	EG 91/180	10
Sensorische Prüfung	1. Güteklasse	AMA-Gütebewertungsschema	30
Erhitzungsnachweis (Phosphatase/Peroxidase)	Phosphatase: negativ Peroxidase: positiv	ÖNORM DIN 10337-1 (qualitativ) EG 91/180	6

2. ultrahocherhitzte Milch sowie Sterilmilch (auch als Milchanteil bei Schokoladenmilch und aromatisierter Milch):

Fettgehalt	Deklaration	DIN 10310	7
Keimzahl bei 30 °C nach Vorbebrütung	≤100/ml	EG 91/180	8
Gefrierpunkt (Milch)	≤− 0,517 °C	EG 91/180	10
Hemmstoffe	negativ	ÖNORM DIN 10182	10
Gehalt an Lipopolysacchariden	≤400 EU/ml	FDA-Richtlinie	21
Sensorische Prüfung	I. Güteklasse	AMA-Gütebewertungsschema	30

3. Joghurt

Fettgehalt	Deklaration	ÖNORM DIN 10312-6	30
Salmonellen	negativ in 25 g	ÖNORM DIN 10181	40
Listeria monocytogenes	negativ in 25 g	IDF 143:1990	40
Coliforme Keime	≤1/ml	ÖNORM N 2502	5
sensorische Prüfung	I. Güteklasse	AMA-Gütebewer- tungsschema	30

4. Käse

Fettgehalt	F.i.T.-Deklaration	ÖNORM DIN 10313	30
Trockenmasse	F.i.T.-Deklaration	ÖNORM DIN 10314	10
Salmonellen	negativ in 25 g	ÖNORM DIN 10181	40
Listeria monocytogenes	negativ in 25 g	IDF 143:1990	40
Coliforme Keime (Weichkäse)	≤10.000/g	ÖNORM N 2502	5
Escherichia coli (Weichkäse)	≤100/g	ÖNORM DIN 10183	15
Staphylococcus aureus (Weichkäse)	≤100/g	IDF 145:1990	15
Sensorische Prüfung	I. Güteklasse	AMA-Gütebewertungs- schema	30

5. Rohmilch

Fettgehalt	≥3,6%	DIN 10310	7
Gesamtkeimzahl	≤100.000/ml	ÖNORM ISO 6610	5
Salmonellen	negativ in 25 ml	ÖNORM DIN 10181	40
Staphylococcus aureus	≤100/ml	IDF 145:1990	15
Hemmstoffe	negativ	ÖNORM DIN 10182	10
Gefrierpunkt	≤−0,515 °C	EG 91/180	10
Sensorische Prüfung	einwandfrei	AMA-Gütebewer- tungsschema	15

Die Bewertung der Punkte hat gemäß Gebührentarifverordnung, BGBl. Nr. 189/1989, in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Die regelmäßige Kontrolle hat grundsätzlich zehnmal jährlich, bei den Kriterien Salmonellen und Listeria monocytogenes mindestens fünfmal jährlich zu erfolgen. Die Kontrolle bei Käse ist mindestens fünfmal jährlich durchzuführen, bei Rohmilch zweimal pro Monat.

1063. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Absatz von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung an bestimmte Verbrauchergruppen sowie über die Gewährung von Beihilfen für den Bezug von Butter durch bestimmte Verbrauchergruppen (Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung)

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 664/1994, (MOG) wird verordnet:

ABSCHNITT 1

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich

1. des Absatzes von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen
 - a) an gemeinnützige Einrichtungen und
 - b) an das Bundesheer und ihm gleichgestellte Einheiten, sofern die Rechtsakte des Rates und der Kommission dies vorsehen,
2. der Gewährung von Beihilfen für den Bezug von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen,
3. des Absatzes von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen für den direkten Verbrauch in Form von Butterfett sowie
4. der Gewährung von Beihilfen für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

ABSCHNITT 2

Gemeinnützige Einrichtungen

Bezugsberechtigung

§ 3. Zum Bezug verbilligter Butter sind Anstalten, Heime und sonstige Einrichtungen berechtigt, soweit sie Gemeinschaftsverpflegung zum Verbrauch im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeben und

1. damit gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO) dienen oder
2. im Falle öffentlich-rechtlicher Trägerschaft dies zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Erziehung, Schulbildung, Berufsbildung, Fort-

bildung, Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen oder Gesundheitspflege tun.

Berechtigungsscheine

§ 4. (1) Die in § 3 genannten Einrichtungen (gemeinnützige Einrichtungen) erhalten auf Antrag Berechtigungsscheine. Der Antrag ist unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblattes bei der AMA zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten

1. eine schriftliche Erklärung der gemeinnützigen Einrichtung über die Anzahl der im Bezugszeitraum an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmenden Personen,
2. eine schriftliche Erklärung, in der sich die gemeinnützige Einrichtung verpflichtet,
 - a) die Butter nur zum Verbrauch durch Personen ihres Bereichs zu verwenden,
 - b) der AMA auf Verlangen die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, durch die die Verwendung der Butter nachgewiesen werden kann,
 - c) bei einer nicht lit. a entsprechenden Verwendung der Butter an die AMA
 - aa) im Falle der Abgabe von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung den Unterschiedsbetrag zwischen dem am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis und
 - bb) im Falle der Gewährung von Beihilfen einen der gewährten Beihilfe entsprechenden Betrag zu zahlen.

(3) Dem Erstantrag ist als Nachweis über die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen

1. der letzte zugestellte Steuerbescheid (Nicht-veranlagungsbescheid), durch den die Einrichtung gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes wegen der Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit worden ist, oder
2. eine Bescheinigung des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, daß die Einrichtung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, beizulegen.

(4) Die AMA stellt den Berechtigungsschein mit drei Durchschriften aus. Sie setzt hierin die Höchstbezugsmengen an Butter fest. Bei Butter aus öffentlicher Lagerhaltung stellt sie in Höhe der Bezugsmenge Empfangsscheine aus, in denen der Verbilligungsbetrag auszuweisen ist.

(5) Berechtigungsscheine, die auf bis zum 31. März 1995 bei der AMA eingegangene Anträge hin erteilt werden, gelten mit Wirkung vom 1. Jänner 1995.

Verpflichtungen der gemeinnützigen Einrichtung**§ 5. Die gemeinnützige Einrichtung hat**

1. die für sie vorgesehene Ausfertigung des Berechtigungsscheines und die Unterlagen über den Bezug und die Verwendung der Butter sowie über die Anzahl der an der Gemeinschaftsverpflegung im jeweiligen Bezugszeitraum teilnehmenden Personen sieben Jahre nach Maßgabe des § 15 aufzubewahren,
2. die AMA, wenn sich die Voraussetzungen für den Bezug der Butter nach § 4 ändern, fortfallen oder die im Berechtigungsschein angegebene Teilnehmerzahl an der Gemeinschaftsverpflegung um mehr als 10% sinkt, unaufgefordert und unverzüglich hiervon zu unterrichten,
3. im Falle des Kaufs bei einem zugelassenen Lieferanten bei der Übernahme der Butter zu bestätigen, daß es sich um „Teebutter“ handelt,
4. den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Butter aus dem Markt der Gemeinschaft

§ 6. (1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Zulassung von Lieferbetrieben, bei denen die gemeinnützigen Einrichtungen Butter kaufen dürfen, erfolgt durch einen Zulassungsschein, den die AMA dem Lieferbetrieb auf seinen Antrag erteilt. Antragsberechtigt ist auch eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts. Der Gesellschaftsvertrag ist dem Antrag beizufügen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. über einen Sitz in Österreich verfügt,
2. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
3. sich gegenüber der AMA schriftlich verpflichtet,
 - a) nur solche Butter an gemeinnützige Einrichtungen zu liefern, die als „Österreichische Teebutter“ gekennzeichnet ist oder bei der es sich um Butter aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, deren Qualität der „Österreichischen Teebutter“ gleichwertig ist und als Teebutter gekennzeichnet ist,
 - b) im Verkehr mit gemeinnützigen Einrichtungen

- aa) über jede Teillieferung einen besonderen Lieferschein auszustellen und eine Durchschrift aufzubewahren,
- bb) sich die Übernahme der Butter durch die gemeinnützigen Einrichtungen, auch bei Teillieferungen, auf einer von der AMA aufgelegten Bescheinigung bestätigen zu lassen.
- c) die Buchhaltung so zu führen, daß die ge- und verkauften Buttermengen, Name und Anschrift der jeweiligen Butterhersteller und gemeinnützigen Einrichtungen sowie die Nummern der entsprechenden Berechtigungsscheine ausgewiesen sind.

(3) Beihilfeanträge müssen sich auf eine Mindestbuttermenge von einer Tonne beziehen. Sie sind mittels eines von der AMA aufgelegten Formblattes bei der AMA zu stellen.

Butter aus öffentlicher Lagerhaltung

§ 7. (1) Die Abgabe von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung erfolgt gegen Vorlage von Empfangsscheinen bei der AMA unmittelbar oder über eine Mittelsperson in Gebinden von 25 kg. Die Butter wird jeweils nur in Mengen von mehr als fünf Tonnen abgegeben.

(2) Die gemeinnützige Einrichtung hat den Tag des Empfangs der Butter im Empfangsschein einzutragen und diesen zu unterzeichnen. Im Falle des Bezugs über eine Mittelsperson hat der Lieferant die Eintragungen der gemeinnützigen Einrichtung im Empfangsschein zu bestätigen.

(3) Bezieht die gemeinnützige Einrichtung die Butter unmittelbar von der AMA, so hat sie das Original des Empfangsscheins bei der AMA einzureichen. Die Durchschriften des Empfangsscheins verbleiben bei der gemeinnützigen Einrichtung. Bezieht die gemeinnützige Einrichtung die Butter über eine Mittelsperson, so hat die gemeinnützige Einrichtung das Original und die erste und zweite Durchschrift dem Lieferanten zu übergeben; die dritte Durchschrift verbleibt bei der gemeinnützigen Einrichtung. Der Lieferant hat das Original und die erste Durchschrift der Mittelsperson über die beteiligten Handelsstufen zuzuleiten. Die Mittelsperson hat das Original des Empfangsscheins bei der AMA einzureichen.

(4) Alle beteiligten Handelsbetriebe haben das Original und die ihnen zugehenden Durchschriften des Empfangsscheins mit Firmenstempel und Anschrift zu versehen.

ABSCHNITT 3**Bundesheer****Butter aus dem Markt der Gemeinschaft**

§ 8. (1) Das Bundesheer erhält auf Antrag numerierte Berechtigungsscheine. Der Antrag ist bei der AMA zu stellen. Der Bundesminister für Verteidigung hat der AMA die Stellen (Beschaffungsstellen) bekanntzugeben, die antragsberechtigt sind.

(2) Das Bundesheer hat im Falle des Kaufes bei einem zugelassenen Lieferanten auf dem Berechtigungsschein zu bestätigen, daß es sich bei der übernommenen Butter um „Teebutter“ handelt.

(3) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Zulassung von Lieferanten, die zur Abgabe von Butter an das Bundesheer berechtigt sind, erfolgt durch einen Zulassungsschein, den die AMA den Lieferbetrieben auf deren Antrag erteilt. § 6 gilt sinngemäß.

Butter aus öffentlicher Lagerhaltung

§ 9. (1) Bei Abgabe von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung an eine Mittelsperson ist der Kaufvertrag vorzulegen, den diese mit einer Beschaffungsstelle abgeschlossen hat.

(2) Zum Nachweis über den Empfang der Butter durch das Bundesheer hat die Mittelsperson der AMA die Durchschrift des Lieferscheins samt Empfangsbestätigung der Beschaffungsstelle vorzulegen. § 7 gilt sinngemäß.

ABSCHNITT 4**Butterfett****Butterabgabe, Beihilfengewährung, Höchstverkaufspreis**

§ 10. (1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten mit der AMA abzuschließenden Kaufverträge haben dem von der AMA aufgelegten Muster zu entsprechen.

(2) Wer Butter von der AMA erwerben oder eine Beihilfe erhalten will, hat den Verarbeitungsbetrieb mitzuteilen und die Butter oder den Rahm unmittelbar dorthin oder in einen von der AMA zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Der Zeitpunkt der Verarbeitung ist drei Werktage vorher der AMA schriftlich anzuzeigen. Wenn die Kontrollen sichergestellt sind, kann die AMA abweichend vom zweiten Satz eine kurzfristigere Anzeige akzeptieren.

(3) Der Höchstverkaufspreis des Butterfettes für die Abgabe zum unmittelbaren Verbrauch wird von der AMA unter Berücksichtigung des jeweiligen Verkaufspreises oder der Beihilfenhöhe im Zusammenhang mit dem Marktpreis im Verlautbarungsblatt bekanntgegeben.

Anerkennung der Verarbeitungs- und Verpackungsbetriebe

§ 11. (1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Anerkennung von Betrieben, die das Butterfett herstellen und/oder verpacken, erfolgt durch einen Berechtigungsschein, den die AMA auf Antrag erteilt. § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. in seinem Betrieb das Butterfett entsprechend den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte herstellen und abpacken kann,
2. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
3. auf Verlangen in zweifacher Ausfertigung vorlegt
 - a) einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Butter oder der Rahm gelagert und verarbeitet werden soll,
 - b) eine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Butter- oder Rahmmengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

Die Erfordernisse nach den in § 1 genannten Rechtsakten bleiben unberührt.

(3) Auf Verlangen der AMA hat der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 nachzuweisen.

Abgabe von Butterfett

§ 12. (1) Hersteller und gewerbliche Erwerber dürfen das Butterfett nur für den Direktverbrauch innerhalb der Europäischen Union und nur in den Originalverpackungen abgeben. Der Inhalt der Originalverpackung darf nicht verändert werden.

(2) Abs. 1 findet auch Anwendung auf Butterfett, das in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt worden ist.

(3) Die von der AMA bekanntgegebenen Höchstverkaufspreise (§ 10 Abs. 3) dürfen nicht überschritten werden.

ABSCHNITT 5**Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten****Lieferung in andere Mitgliedstaaten**

§ 13. (1) Bei Lieferung von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Abgabe an gemeinnützige Einrichtungen oder an militärische Einrichtungen oder zur Herstellung von Butterfett hat der Übernehmer der Butter der AMA ein Kontrollexemplar in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der übernommenen Mengen an Butter aus

öffentlicher Lagerhaltung, der Nummern der Verkaufsrechnung und des Ausfolgescheins oder der Empfangsbestätigung sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

(2) Bei Lieferung von Butterfett in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für den direkten Verbrauch ist der AMA ein Kontroll-exemplar in zweifacher Ausfertigung mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

Bezug aus anderen Mitgliedstaaten

§ 14. (1) Auf Antrag werden unter amtliche Überwachung gestellt

1. Butter, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Gegenstand öffentlicher Lagerhaltung war und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist, um hier
 - a) an gemeinnützige Einrichtungen oder an das Bundesheer geliefert oder
 - b) zur Herstellung von Butterfett für den direkten Verbrauch verwendet zu werden,
2. Butterfett, das aus Butter hergestellt worden ist, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Gegenstand öffentlicher Lagerhaltung war, und das in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist, um hier für den direkten Verbrauch abgegeben zu werden.

Im Falle von Z 1 lit. b ist im Antrag auf den Berechtigungsschein gemäß § 11 hinzuweisen.

(2) Der Antrag auf amtliche Überwachung ist unter Vorlage des im Abgangsmitgliedstaat erteilten Kontroll-exemplares bei der AMA unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblatts zu stellen. Die AMA hat die zweck- und fristgerechte Verwendung der Ware im Kontroll-exemplar zu bestätigen. Im Falle von Abs. 1 Z 1 lit. a gelten die §§ 4, 5, 8 und 9 sinngemäß.

ABSCHNITT 6

Aufbewahrungsfrist

§ 15. Wer an einer in § 1 genannten Maßnahme als unmittelbar Begünstigter, Verarbeiter oder Erwerber gewerbsmäßig teilnimmt (Beteiligter), hat sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahme beziehen, sieben Jahre lang gesondert und in übersichtlicher Form aufzubewahren, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist.

Buchführungspflicht

§ 16. (1) Der Beteiligte hat, soweit er nicht schon nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu dieser oder einer weitergehenden Buchführung verpflichtet ist, über den Ein- und Verkauf von Butter, Rahm und Butterfett in der Weise gesondert und übersichtlich Buch zu führen, daß aus der Buchführung für jede Lieferung Name und Anschrift des Verkäufers und des gewerblichen Erwerbers und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind. Diese Verpflichtung trifft nicht den Einzelhandel und die Handelsunternehmen, die den Zutritt auf Inhaber von Einkaufskarten beschränken.

(2) Der Beteiligte hat bei automationsunterstützter Buchführung auf Verlangen der AMA auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muß.

Verpflichteter

§ 17. Der Beteiligte hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber der zuständigen Stelle obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der AMA schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

Beihilfeforderungen

§ 18. Die Beihilfeforderungen sind unverzinslich.

Rückzahlung, Beweislast

§ 19. (1) Zu Unrecht empfangene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

(2) Wer Butter, Rahm oder Butterfett entgegen den Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakte verwendet oder Butterfett über dem Höchstverkaufspreis (§ 10 Abs. 3) verkauft, hat für die von dieser Verwendung betroffene Menge

1. im Falle von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung den Unterschiedsbetrag zwischen dem am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis und
2. im Falle der Gewährung von Beihilfen einen der gewährten Beihilfe entsprechenden Betrag zu zahlen, soweit nicht wegen desselben Verstoßes eine Verarbeitungskautions für verfallen erklärt ist oder eine Zahlungsverpflichtung nach Abs. 1 besteht. Lassen sich im Falle der Verarbeitung von Butter zu Butterfett die tatsächlichen Voraussetzungen für die Berechnung des Umrechnungsfaktors nicht feststellen, so ist ein Kilogramm Butterfett mit 1,255 Kilogramm Butter umzurechnen.

(3) Der Beteiligte trägt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Freigabe der Kautions, die Gewährung der Beihilfe oder die zweckgerechte Verwendung bis zum Ablauf des siebten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(4) Der zu zahlende Betrag ist

1. in den Fällen des Bezugs von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung vom Tage des Empfangs der Butter an,
2. in den Fällen des Empfangs von Beihilfe vom Tage des Empfangs der Beihilfe an,
3. in den Fällen des Abs. 2 von der zweckwidrigen Verwendung an

mit einem Zinssatz von 3 vH über dem jeweiligen Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

(5) Der zurückzuzahlende Betrag wird durch Bescheid festgesetzt.

Duldungs- und sonstige Mitwirkungspflichten

§ 20. Zum Zwecke der Überwachung haben die Beteiligten den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (Prüforgane) das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Kontrolle

§ 21. Die AMA hat bei den gemäß § 6 zugelassenen Lieferanten insbesondere auch die Qualität der gelieferten Butter zu kontrollieren.

Berichtspflicht

§ 22. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

1. zu Beginn jedes Vierteljahres den im abgelaufenen Vierteljahr auf Grund von Marktbeobachtungen festgestellten Einzelhandelspreis für Butterfett,
2. im Falle der Abgabe von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung zur Herstellung von Butterfett am Montag jeder Woche die Menge der in der abgelaufenen Woche verkauften Butter unter Angabe der zur Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmten Menge,
3. binnen zwei Monaten nach Ablauf eines Vierteljahres die im abgelaufenen Vierteljahr gemäß Art. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 verfallenen Sicherheiten und die zugrundeliegenden Tatbestände,

4. bis 15. März die im abgelaufenen Kalenderjahr im Sinne des Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 und des § 21 dieser Verordnung durchgeführten Kontrollmaßnahmen und
5. bis zum 17. eines Monats die Mengen, für die im abgelaufenen Kalendermonat gemäß § 4 Berechtigungsscheine ausgestellt und Beihilfen gezahlt wurden, zu übermitteln.

Inkrafttreten

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) in Kraft.

Molterer

1064. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Absatz von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen sowie über die Gewährung von Beihilfen für die Verwendung von MilCHFett durch bestimmte Verarbeitungsbetriebe (Milchfett-Verarbeitungs-Verordnung)

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 664/1994, (MOG) wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich

1. des Absatzes von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen in der Europäischen Union und
2. der Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung von
 - a) Butter,
 - b) Butterfett (mit einem Mindestfettgehalt von 99,8%) oder
 - c) Rahm
 durch bestimmte Verarbeitungsbetriebe.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der Verordnung ist

1. Hersteller, wer Butterfett herstellt oder Butter, Butterfett oder Rahm kennzeichnet,
2. Verarbeiter, wer Butter, Butterfett oder Rahm zu Zwischen- oder Enderzeugnissen verarbeitet,

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

3. zugelassener Hersteller oder Verarbeiter, wer nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Zulassung erhalten hat,
4. Kleinverarbeiter, wer höchstens die in den in § 1 genannten Rechtsakte angeführten Mengen verarbeitet und die dafür verlangte Verpflichtungserklärung abgibt und
5. Beteiligter, wer an einer in § 1 genannten Maßnahme als unmittelbar Begünstigter, zugelassener Hersteller oder Verarbeiter oder Erwerber von Butter, Rahm, Butterfett oder Zwischen- oder Enderzeugnissen gewerbsmäßig teilnimmt.

Zuständigkeit

§ 3. Für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Zulassung von Verarbeitungsbetrieben und Zwischenerzeugnissen

§ 4. (1) Die Zulassung gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten wird auf Antrag durch die AMA erteilt. Sie kann auch einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts erteilt werden; der Gesellschaftsvertrag ist dem Antrag beizufügen. Eine Zulassung darf nur einem Antragsteller erteilt werden, der ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht; die Erfordernisse nach den in § 1 genannten Rechtsakten bleiben unberührt. Der Antragsteller hat auf Verlangen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Zulassung vorliegen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung als Hersteller oder Verarbeiter sind zusätzlich zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen auf Verlangen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die zu verarbeitenden Erzeugnisse gelagert und verarbeitet werden sollen,
2. Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Mengen an Butter, Rahm oder Butterfett sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

(3) Bei der Beantragung der Zulassung des zwischenverarbeitenden Betriebs und der Zulassung von Zwischenerzeugnissen ist deren Notwendigkeit im Antrag zu begründen und der KN-Code des Zwischenerzeugnisses anzugeben. Jede Änderung der Zusammensetzung eines einzelnen Zwischenerzeugnisses ist der AMA zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die AMA erteilt die Zulassung samt Zulassungsnummer.

Herstellung, Verarbeitung

§ 5. Im Falle der Herstellung von Butterfett, der Kennzeichnung von Butter, Butterfett oder Rahm oder der Verarbeitung dieser Erzeugnisse zu Zwischen- oder Enderzeugnissen im Inland erhält der zugelassene Hersteller oder Verarbeiter

1. einen Abholschein (Ausfolgeschein) und eine Verkaufsrechnung, soweit es sich um Butter aus öffentlicher Lagerhaltung handelt, oder
2. eine Mitteilung über die Zuschlagserteilung für beihilfefähige Butter, beihilfefähiges Butterfett oder beihilfefähigen Rahm, soweit die Butter oder der Rahm auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft ist.

(2) Der zugelassene Hersteller oder Verarbeiter hat die Butter, das erworbene Butterfett, den erworbenen Rahm und die ungekennzeichneten Zwischenerzeugnisse unverzüglich nach der Übernahme in einen im Betrieb gelegenen oder von der AMA zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Der AMA ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Das Verbringen der von der AMA bezogenen Butter unter Angabe der Nummern des Ausfolgescheins und der Verkaufsrechnung sowie der Menge an Butter,
2. das Verbringen des Butterfetts oder der ungekennzeichneten Zwischenerzeugnisse unter Angabe der Rechnung des Verkäufers und des Beginns der Verarbeitung,
3. der Tag des Eingangs der auf dem Markt gekauften Butter und des Rahms im Betrieb des Herstellers oder Verarbeiters unter Angabe des Datums der Mitteilung über die Zuschlagserteilung und der Menge an Butter und Rahm.

(3) Der zugelassene Hersteller hat die Herstellung von Butterfett und die Kennzeichnung von Butter, Butterfett oder Rahm, der zugelassene Verarbeiter hat die Verarbeitung von Butter, Butterfett oder Rahm zu Zwischen- oder Enderzeugnissen der AMA spätestens drei Arbeitstage vorher unter Angabe der Nummer der Mitteilung über die Zuschlagserteilung schriftlich anzuzeigen. Die Butter ist bis zur Prüfung der Verpackungsaufschrift durch die AMA in der Originalverpackung zu belassen. Die AMA kann in Einzelfällen bei begründetem wirtschaftlichen Interesse eine kürzere Frist auf Antrag zulassen, sofern dadurch die Überwachung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Wer Zwischenerzeugnisse herstellt oder Enderzeugnisse aus Butter oder Butterfett ohne Zusatz von Kennzeichnungsmitteln herstellt, darf weder Butter noch Butterfett weiterveräußern. Die AMA kann auf Antrag eine Veräußerung unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, wenn die Verwendungsüberwachung dadurch nicht wesent-

lich erschwert oder beeinträchtigt wird. In diesem Fall hat der Hersteller eine Inventur für den Gesamtstandort zu erstellen.

(5) Die AMA kann dem Verarbeiter weitere Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

Überwachung

§ 6. (1) Butter aus öffentlicher Lagerhaltung wird von der Auslagerung an, die auf dem Markt gekauften Butter- und Rahmmengen werden vom Eingang im Betrieb des Herstellers oder Verarbeiters an bis zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt einer Überwachung durch die AMA nach Maßgabe dieser Verordnung unterstellt.

(2) Die Überwachung dauert bis zur Verarbeitung zu den durch die in § 1 genannten Rechtsakte bestimmten Erzeugnissen.

Verarbeitung von Butter, Butterfett und Zwischenerzeugnissen aus anderen

Mitgliedstaaten

§ 7. (1) Butter, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Gegenstand öffentlicher Lagerhaltung war und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist, um hier gekennzeichnet oder zu Butterfett oder Zwischen- oder Enderzeugnissen verarbeitet zu werden, wird auf Antrag unter amtliche Überwachung gestellt.

(2) Gekennzeichnete Butter, Butterfett und Zwischenerzeugnisse, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, werden auf Antrag unter amtliche Überwachung gestellt.

(3) Der Antrag auf amtliche Überwachung ist — soweit im Abgangsmitgliedstaat ein Kontrollexemplar erteilt wurde — zusammen mit diesem Kontrollexemplar unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblatts bei der AMA zu stellen. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die AMA die Ware dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Verwendung. Der Antragsteller hat die Ware unverzüglich nach der Überlassung in einen in dem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder von der AMA zugelassenen Lagerraum zu verbringen und dies der AMA schriftlich anzuzeigen. Im übrigen finden die § 4, § 5 Abs. 3 bis 5, § 6 Abs. 2 und die §§ 9 bis 14 dieser Verordnung Anwendung.

Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat

§ 8. Soll Butter aus öffentlicher Lagerhaltung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geliefert werden, um gekennzeichnet oder zu Butterfett oder zu Zwischen- oder End-

erzeugnissen verarbeitet oder weiterverarbeitet zu werden, ist der AMA ein Kontrollexemplar T 5 in zweifacher Ausfertigung mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem die für das jeweilige Erzeugnis verwendeten Mengen an Butter oder Butterfett und

1. die Nummer des Ausfolgescheines und der Verkaufsrechnung der AMA, soweit es sich um Butter aus öffentlicher Lagerhaltung handelt, oder
2. das Datum und die Nummer der Mitteilung der AMA über die Zuschlagserteilung, soweit die Butter auf dem Markt gekauft ist, anzugeben sind.

Aufzeichnungspflichten, Inventur

§ 9. (1) Der zugelassene Hersteller oder Verarbeiter ist verpflichtet, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten etwas anderes bestimmt ist,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
 - a) den Zugang oder Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand von Butter, Rahm und Butterfett,
 - b) die hergestellten Mengen an Butterfett sowie Zwischen- und Enderzeugnissen,
 - c) den im Butterfett sowie in den Zwischen- und Enderzeugnissen enthaltenen Mengen an Butter, Rahm oder Butterfett,
 - d) Art und Menge der der Butter, dem Rahm oder dem Butterfett beigegebenen Kennzeichnungsmittel sowie die Zusammensetzung der Zwischenerzeugnisse,
 - e) den Verbleib des Butterfetts sowie der Zwischen- und Enderzeugnisse,
3. auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu führen,
4. jede Veränderung hinsichtlich der nach § 4 Abs. 2 gemachten Angaben der AMA unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Hersteller oder Verarbeiter hat sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahme beziehen, sieben Jahre sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist.

(3) Erstreckt sich eine Inventur des Betriebes auf Waren, die sich unter Überwachung befinden, so hat der zugelassene Hersteller oder Verarbeiter der AMA den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch die AMA mit der Inventur verbunden werden kann.

Anzeigepflichten, Vorlagepflichten

§ 10. (1) Bevor die Butter, das Butterfett, der Rahm oder die Zwischen- oder Enderzeugnisse den Betrieb verlassen, hat der Hersteller oder Verarbeiter, mit Ausnahme des Kleinverarbeiters, der AMA die erfolgte Verarbeitung der Butter, des Rahms, des Butterfetts oder der Zwischenerzeugnisse nach einem von der AMA aufgelegten Muster in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben

1. die Beschaffenheit und die Menge des Butterfetts oder der Zwischen- oder Enderzeugnisse,
2. die verwendete Butter- oder Rahmmenge unter Angabe
 - a) der Nummern des Ausfolgescheins und der Verkaufsrechnung der AMA, soweit er Butter aus öffentlicher Lagerhaltung verarbeitet oder gekennzeichnet hat,
 - b) des Datums und der Nummer der Mitteilung der AMA über die Zuschlagserteilung, soweit er Butter oder Rahm auf dem Markt der Europäischen Union gekauft hat,
3. der Milchfettgehalt der hergestellten Erzeugnisse in Gewichtshundertteilen.

Die AMA kann, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Angaben fordern.

(2) Sofern Butter, Butterfett, Rahm oder Zwischenerzeugnisse mit Zusatz von Kennzeichnungsmitteln hergestellt oder zu Enderzeugnissen verarbeitet werden und die Überwachung nicht beeinträchtigt wird, kann die AMA zulassen, daß die in Abs. 1 genannte Anzeige auch abgegeben werden kann, nachdem die Erzeugnisse den Betrieb verlassen haben. Sie kann dabei zulassen, daß die Anzeige für eine gesamte Herstellungs- oder Bezugspartie Butter, Butterfett, Rahm oder Zwischenerzeugnisse abgegeben wird.

(3) In anderen als in Abs. 2 genannten Fällen kann die AMA bei Zwischen- und Enderzeugnissen zulassen, daß abweichend von Abs. 1 eine vorläufige Anzeige abgegeben wird, wenn die hergestellten Erzeugnisse wegen ihrer kurzfristigen Haltbarkeit oder aus anderen zwingenden wirtschaftlichen Gründen sofort nach der Herstellung aus dem Betrieb verbracht werden müssen. Als vorläufige Verarbeitungsanzeige ist eine Mehrausfertigung des Lieferscheins zu verwenden, der als vorläufige Verarbeitungsanzeige zu kennzeichnen ist. Die Anzeige muß die Angaben nach Abs. 1 und 2 sowie den Zeitpunkt des Beginns und die voraussichtliche Dauer der Verladung enthalten; die AMA kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß abweichend von Abs. 1 Z 1 die voraussichtliche Menge des Butterfetts oder der Zwischen- oder Enderzeugnisse angegeben wird. Die Anzeige ist der AMA spätestens am Tag vor der Auslieferung spätestens eine halbe Stunde vor

Dienstschluß vorzulegen. Die in Abs. 1 genannte Anzeige ist innerhalb einer von der AMA bezeichneten Frist nachzureichen.

(4) Der zugelassene Hersteller, der Butterfett herstellt oder Butter kennzeichnet, hat seine Verkaufsrechnungen sowie die Verkaufsrechnungen der Erstabnehmer und aller weiteren Erwerber sowie die Verpflichtungserklärung der Kleinverarbeiter der AMA vorzulegen oder unmittelbar vorlegen zu lassen. Auf Antrag der Beteiligten kann die AMA unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, daß anstelle der Verkaufsrechnungen andere geeignete Unterlagen vorgelegt werden können.

(5) Die für die Freigabe der Verarbeitungssicherheiten nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Nachweise sind bei der AMA einzureichen.

Duldungs- und sonstige Mitwirkungspflichten

§ 11. Zum Zweck der Überwachung hat der Beteiligte den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (Prüforgane) das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume und die Aufnahme der Bestände an Butter, Rahm, Butterfett sowie an Zwischen- und Enderzeugnissen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Beteiligte auf Verlangen der Prüforgane auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den automationsunterstützt gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muß.

Verpflichtete Personen

§ 12. Der Beteiligte hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber der AMA obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der AMA mittels eines von der AMA aufgelegten Musters schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

Kosten

§ 13. Soweit für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind der AMA die entstandenen Auslagen für die Entnahme, Verpackung und Beförderung der Proben sowie für die Waren-

untersuchungen zu erstatten, sofern in den in § 1 genannten Rechtsakten keine abweichende Regelung getroffen ist.

Rückzahlung

§ 14. Wird im Falle des Absatzes von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung Butter entgegen den Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakte verwendet, hat die AMA für die von dieser Verwendung betroffenen Mengen den Unterschiedsbetrag zwischen dem am Tag der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis durch Bescheid zurückzufordern, soweit nicht wegen desselben Verstoßes die Verarbeitungssicherheit für verfallen erklärt worden ist. Das gleiche gilt von dem im Bescheid der AMA bestimmten Zeitpunkt an, wenn dem Empfänger von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung die Zulassung entzogen worden ist.

Berichtspflicht

§ 15. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

1. bis 30. April 1996 eine Aufstellung der gemäß Art. 9 a der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 im Jahr 1995 zugelassenen Zwischenerzeugnisse und der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe,
2. bis 30. April 1996 einen Bericht über die Verarbeitung von Rahm im Jahre 1995 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 und
3. bis 20. Februar eine Darstellung über die im abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführten Kontrollen und die gemäß Art. 23 Z 5 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 erfolgten Sanktionen sowie der dafür einbehaltenen Beträge zu übermitteln.

Inkrafttreten

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) in Kraft.

Molterer

1065. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinat verarbeitet worden ist (Kasein-Beihilfen-Verordnung)

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Novelle 1994, BGBl. Nr. 664, (MOG) wird verordnet:

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Anzeigepflicht

§ 3. (1) Wer Kasein oder Kaseinat herstellen und einen Antrag auf Beihilfe stellen will, hat dies der AMA fünf Werktage vor dem ersten Herstellungstag unter Verwendung des Formblatts gemäß Anlage 1 anzuzeigen. Diese Anzeige ist zu wiederholen, wenn länger als drei Monate kein Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt worden ist. %

(2) In der Anzeige nach Abs. 1 hat sich der Hersteller schriftlich zu verpflichten,

1. eine monatliche Mengenbilanz über Anlieferung, Herstellung und Absatz von Milch und Milcherzeugnissen einschließlich Kasein und Kaseinaten zu führen,
2. sich einer Kontrolle durch die AMA zu unterwerfen und
3. zu Unrecht empfangene Beträge zuzüglich Zinsen der AMA zurückzuzahlen.

(3) Für die Herstellung von Kasein oder Kaseinat ab 1. Jänner 1995 ist die Anzeige bis spätestens 31. Jänner 1995 zu stellen.

Antrag auf Beihilfengewährung

§ 4. (1) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist bei der AMA mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts zu stellen. Ein neuerlicher Antrag auf Beihilfengewährung kann jeweils nur in einem Abstand von mindestens einer Woche gestellt werden.

(2) Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Monats, in dem das Kasein oder Kaseinat hergestellt worden ist, zu stellen. Auf begründeten Antrag kann die AMA auch später eingebrachte Anträge akzeptieren.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 5. (1) Der Beihilfeempfänger hat, soweit er nicht bereits nach den in § 1 genannten Rechtsakten zur Buchführung verpflichtet ist, über die Anlieferung und den Zukauf von Milch, Magermilch und Rohkasein in der Weise gesondert und

übersichtlich Buch zu führen, daß daraus jeweils Name und Anschrift des Verkäufers und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind.

(2) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, sämtliche Bücher, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahme beziehen, sieben Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 6. Der Beihilfeempfänger hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die Aufnahme der Bestände zu gestatten, die Entnahme von Proben zuzulassen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat er auf seine Kosten den Prüforgane auf deren Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muß. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen im unbedingt notwendigen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Kosten

§ 7. Werden auf Grund der in § 1 genannten Rechtsakte Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt, so hat der Beihilfeempfänger die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie die Kosten für die Warenuntersuchungen gemäß den in Anlage 2 festgesetzten Tarifen zu erstatten. %

Berichtspflicht

§ 8. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

1. unverzüglich über allfällige Unregelmäßigkeiten und Unstimmigkeiten im Sinn des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90,
 2. bis 31. März über das Ergebnis der im vergangenen Jahr durchgeführten Kontrollen und
 3. bis 31. März über die im vergangenen Jahr gewährten und die wieder eingezogenen Beihilfenbeträge
- zu berichten.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) in Kraft.

Molterer

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Anzeige über die Herstellung von Kasein und/oder Kaseinat, für das eine Beihilfe beantragt wird

Name und Anschrift des Herstellers

An die
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Gemäß § 3 der Kasein-Beihilfen-Verordnung zeige ich an, daß ich beabsichtige, ab dem.....

- ☐ Kasein
- ☐ Kaseinat

herzustellen, für das eine Beihilfe beantragt wird.

1. Hersteller:

Name

Anschrift.....

Telefon-Nr.....

Telefax-Nr.....

2. Betriebsstätte:

Name

Anschrift.....

Telefon-Nr.....

Telefax-Nr.....

3. Betriebsleiter

4. Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2921/90 sowie der Kasein-Beihilfen-Verordnung einzuhalten, insbesondere

- eine monatliche Mengenbilanz über Anlieferung, Herstellung und Absatz von Milch und Milcherzeugnissen einschließlich Kasein und Kaseinaten zu führen,
- eine Kontrolle durch die AMA zuzulassen,
- ordnungsgemäß Bücher zu führen und die Bücher, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahmen beziehen, sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen,
- den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die Aufnahme der Bestände zu gestatten, die Entnahme von Proben zuzulassen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren,
- zu Unrecht empfangene Beträge zuzüglich Zinsen an die AMA zurückzuzahlen.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage 2

Zu § 7

Kostentarif

Kriterien	Kasein/ Kaseinate gemäß Anh. I	Kasein/ Kaseinate gemäß Anh. II.	Kasein/ Kaseinate gemäß Anh. III.	Kosten Punkte
Fettgehalt	X	X	X	30
Wassergehalt	X	X	X	10
Gehalt an Fett u. Asche	X	X	—	—
Milcheiweiß	X	X	X	60
Milchzucker	—	—	X	30
Freie Säuren (ausgedrückt in Milchsäure)	X	X	X	10
Aschegehalt	X	X	X	20
Gesamtkeimgehalt (in 1 g)	—	X	X	8
Coliforme Keime (0,1 g)	—	X	X	5
Hitzeresistente Keime (in 1 g)	—	X	—	8
Thermophile Keime (in 1 g)	—	—	X	8

Die Bewertung der Punkte erfolgt gemäß Gebührentarifverordnung, BGBl. Nr. 189/1989, in der jeweils geltenden Fassung.

1066. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Verwendung von Kasein und Kaseinat zur Herstellung von Käse und Erzeugnissen aus Käse (Kasein-Verwendungs-Verordnung)

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 664/1994, (MOG) wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Verwendung von Kasein und Kaseinat bei der Herstellung von Käse und Erzeugnissen aus Käse.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Genehmigung

§ 3. (1) Der Antrag auf die gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Genehmigung für eine Verwendung von Kasein und Kaseinat bei der Herstellung von Schmelzkäse im Sinne des Codes 0406 30 der Kombinierten Nomenklatur (KN), von Schmelzkäse gerieben des KN-Codes ex 0406 20 oder Schmelzkäse in Pulverform des KN-Codes ex 0406 20 (im folgenden Schmelzkäse genannt) ist bei der AMA unter Verwendung des Formblatts gemäß Anlage 1 zu stellen.

(2) Für die Verwendung von Kasein und Kaseinat gemäß Abs. 1 ab 1. Jänner 1995 ist der Antrag bis 31. Jänner 1995 zu stellen.

Verwendungsanzeige

§ 4. (1) Wer Kasein oder Kaseinat bei der Herstellung von Käse oder einem anderen Erzeugnis aus Käse verwenden will, ohne über eine entsprechende Genehmigung gemäß § 3 zu verfügen, hat dies der AMA spätestens fünf Werktage vor jedem Herstellungsjahr unter Verwendung des Formblatts gemäß Anlage 2 anzuzeigen.

(2) Für die Verwendung von Kasein oder Kaseinat gemäß Abs. 1 im Jahr 1995 ist die Anzeige bis 31. Jänner 1995 einzubringen.

Meldepflichten

§ 5. (1) Unternehmen, die über eine Genehmigung gemäß § 3 verfügen, haben bis zum 15. Tag des auf den Herstellungsmonat folgenden Monats der AMA schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax (Telekopie) zu melden:

1. Art und Menge der hergestellten Käse und Erzeugnisse aus Käse und
2. Art und Menge des dem Schmelzkäse zugesetzten Kaseins und Kaseinats.

(2) Unternehmen, die eine Verwendungsanzeige gemäß § 4 abgegeben haben, haben bis zum 15. Tag des auf den Herstellungsmonat folgenden Monats der AMA schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax (Telekopie) zu melden:

1. Art und Menge der unter Zusatz von Kasein oder Kaseinat hergestellten Käse und Erzeugnisse aus Käse und

2. Art und Menge des der jeweiligen Käsesorte und dem jeweiligen Erzeugnis aus Käse zugesetzten Kaseins und Kaseinats.

(3) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind nach Betriebsstätten aufgeschlüsselt abzugeben.

Zahlung des Unterschiedsbetrags

§ 6. Der Betrag, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten für die Menge Kasein oder Kaseinat zu zahlen ist, die ohne entsprechende Genehmigung verwendet wird, wird von der AMA mit Bescheid vorgeschrieben.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 7. (1) Die nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 meldepflichtigen Unternehmen haben eine gesonderte und übersichtliche Buchführung zu machen, aus der insbesondere ersichtlich sind:

1. Art und Menge der hergestellten Käse und Erzeugnisse aus Käse,
2. Ursprung, Zusammensetzung und Menge des verwendeten Kaseins und Kaseinats sowie der sonstigen Grunderzeugnisse,
3. zugesetzte Mengen an Kasein und Kaseinat je hergestellter Käsesorte oder hergestelltem Erzeugnis aus Käse.

(2) Die nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 meldepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Regelung beziehen, sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 8. Alle Unternehmen, die Käse oder Erzeugnisse aus Käse herstellen, haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die Aufnahme der Bestände zu gestatten, die Entnahme von Proben zuzulassen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat das Unternehmen auf seine Kosten den Prüforgane auf deren Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muß. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen im unbedingt notwendigen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Kontrolle

§ 9. Die AMA hat bei den in § 5 genannten Unternehmen die Einhaltung der Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakte und dieser Verordnung, im besonderen hinsichtlich der Mengen des verwendeten Kaseins und Kaseinats, zu überprüfen.

Kosten

§ 10. Werden auf Grund der in § 1 genannten Rechtsakte Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt, so sind der AMA die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie die Kosten für die Warenuntersuchungen zu erstatten.

Strafbestimmungen

§ 11. Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 117 Abs. 1 Z 2 und 3 MOG begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 eine Verwendungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

Informations- und Berichtspflicht

§ 12. (1) Die AMA hat jährlich alle Unternehmen, die Käse herstellen, über die mit der Verwendung von Kasein oder Kaseinat bei der Käseherstellung verbundenen Konsequenzen sowie über die Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der entsprechenden Bestimmungen zu informieren.

(2) Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

1. jährlich über die gemäß Abs. 1 erfolgten Informationen sowie über das Ergebnis der Kontrollen gemäß § 9,
2. binnen 25 Tagen nach Feststellung eines Verstoßes gegen § 3 über den festgestellten Verstoß,
3. jeweils spätestens zwei Monate nach Ende eines Vierteljahres über die im betreffenden Vierteljahr erteilten oder entzogenen Genehmigungen gemäß § 3 sowie über die für diese Genehmigungen angegebenen Mengen Kasein und Kaseinat einschließlich einer Aufschlüsselung nach Käsesorten und
4. binnen drei Monaten nach Ablauf eines Jahres über die im vergangenen Jahr gemäß § 4 verwendeten Mengen an Kasein und Kaseinat einschließlich einer Aufschlüsselung nach Käsesorten und Erzeugnissen aus Käse und die dafür eingehobenen Beträge zu berichten.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) in Kraft.

Molterer

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Antrag auf Genehmigung für die Verwendung von Kasein und/oder Kaseinat bei der Herstellung von Schmelzkäse

Name und Anschrift des Antragstellers

An die
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 W i e n

Gemäß § 3 der Kasein-Verwendungs-Verordnung beantrage ich eine Genehmigung für die Verwendung von

- ☐ Kasein
☐ Kaseinat

bei der Herstellung von Schmelzkäse

- ☐ im Sinne des Codes 0406 30 der Kombinierten Nomenklatur (KN)
☐ gerieben, des KN-Codes ex 0406 20
☐ in Pulverform, des KN-Codes ex 0406 20

1. Antragsteller (Unternehmen)

Name und Anschrift

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

2. Betriebsstätte

Name und Anschrift

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

3. Betriebsleiter

4. Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 und der Kasein-Verwendungs-Verordnung einzuhalten, insbesondere

- bis zum 15. Tag des auf den Herstellungsmonat folgenden Monats der AMA Art und Menge der hergestellten Käse und Erzeugnisse aus Käse sowie Art und Menge des dem Schmelzkäse zugesetzten Kaseins und Kaseinats, aufgeschlüsselt nach Betriebsstätten, schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax (Telekopie) zu melden,
- zu einer Buchführung, aus der die Menge und Art des hergestellten Käses, Ursprung, Zusammensetzung und Menge des verwendeten Kaseins oder Kaseinats sowie der sonstigen bei der Käseherstellung verwendeten Grunderzeugnisse und die zugesetzten Mengen an Kasein oder Kaseinaten je hergestellter Käsesorte oder hergestelltem Erzeugnis aus Käse ersichtlich sind,
- sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Regelung beziehen, sieben Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen,
- den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die Aufnahme der Bestände zu gestatten, die Entnahme von Proben zuzulassen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

.....
Datum

.....
Unterschrift

**Verwendungsanzeige über die Verwendung von Kasein und/oder Kaseinat bei der Herstellung
von Käse und/oder Erzeugnissen aus Käse**

Unternehmen

An die
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 W i e n

Gemäß § 4 zeige ich an, daß ich beabsichtige, ab dem unter Beifügung
von Kasein/Kaseinat

☐ Käse

☐ Erzeugnis(se) aus Käse

herzustellen.

1. Verwender (Unternehmen)

Name und Anschrift

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

2. Betriebsstätte

Name und Anschrift

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

3. Betriebsleiter

4. Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 und der Kasein-Verwendungs-Verordnung einzuhalten, insbesondere

- der AMA bis zum 15. Tag des auf den Herstellungsmonat folgenden Monats schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax (Telekopie) Art und Menge der unter Zusatz von Kasein oder Kaseinat hergestellten Käse und Erzeugnisse aus Käse sowie Art und Menge des der jeweiligen Käsesorte und dem jeweiligen Erzeugnis aus Käse zugesetzten Kaseins und Kaseinats, aufgeschlüsselt nach Betriebsstätten, zu melden,
- zu einer Buchführung, aus der die Menge und die Art des hergestellten Käse und/oder des Erzeugnisses aus Käse, Ursprung, Zusammensetzung und Menge des verwendeten Kaseins oder Kaseinats sowie der sonstigen Grunderzeugnisse und die zugesetzte Menge an Kasein je hergestellter Käsesorte und/oder hergestelltem Erzeugnis aus Käse ersichtlich sind,
- sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Regelung beziehen, sieben Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen,
- den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die Aufnahme der Bestände zu gestatten, die Entnahme von Proben zuzulassen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

.....
Datum

.....
Unterschrift

1067. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung)

Auf Grund des § 99 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 664/1994, (MOG) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union über die Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen sowie eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen hinsichtlich

1. der vereinfachten Ausgleichszahlung für Kleinerzeuger,
2. der allgemeinen Ausgleichszahlung für Erzeuger, die Flächen stilllegen,
3. der Flächenstilllegung im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung und
4. des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Grundflächenregion und Erzeugungsregion ist das Bundesgebiet.

(2) Ein Grundstück ist der gemäß § 7 a Abs. 1 Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, in der jeweils geltenden Fassung bezeichnete Teil einer Katastralgemeinde.

(3) Ein Feldstück ist die gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Flächen-Basiserfassungsverordnung, BGBl. Nr. 964/1994, erhobene Bewirtschaftungseinheit.

(4) Ein Schlag ist eine zusammenhängende Fläche auf einem Feldstück, die für eine Vegetationsperiode mit nur einer Kultur bewirtschaftet wird oder auf der jegliche Kultur fehlt.

2. ABSCHNITT

Antragsvoraussetzungen

Antrag

§ 4. (1) Ausgleichszahlungen werden auf schriftlichen Antrag mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts gewährt. Der Antrag muß bis zum 15. Mai des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, bei der zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene oder, soweit eine Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene nicht eingerichtet ist, bei der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer eingegangen sein und soll von dieser bis 22. Mai der AMA übermittelt werden. Der Antrag muß zusätzlich zu den gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben folgende Angaben enthalten:

1. Name/Firma und Anschrift des Antragstellers,
2. Betriebsnummer(n); verfügt der Antragsteller über mehrere Betriebsnummern, so hat er die Hauptbetriebsnummer zu kennzeichnen,
3. Bankverbindung und Namenskonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland,
4. Angabe der Flächen, getrennt nach ihrer Nutzung:
 - a) Ackerflächen (Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen-, Öllein-, Stilllegungsflächen als ausgleichsberechtigte Flächen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsvorschriften),
 - b) Futterflächen, die mit den unter lit. a genannten Kulturpflanzen bebaut sind und für die kein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, die jedoch die Grundlage für die Antragstellung für Tierprämien bilden,
 - c) sonstige Ackerflächen,
 - d) Grünlandflächen insgesamt,
 - e) sonstige nicht ausgleichsberechtigte Flächen (wie zum Beispiel Dauerkulturen und Spezialkulturen gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92),
5. Flächen, die gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten
 - a) für den eigenen Betrieb,
 - b) für einen anderen Betrieb,
 - c) in einem anderen Betrieb stillgelegt worden sind. Im Falle der lit. c sind auch Name/Firma und Anschrift des Erzeugers, der die Stilllegungsverpflichtung übernommen hat, anzugeben,
6. Flächen, die im Rahmen anderer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen stillgelegt worden sind,
7. die Erklärung, daß die Flächen, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden, am 31. Dezember 1991 weder mit einer Dauerkultur bebaut waren, als Dauergrünland oder Wälder genutzt wurden noch nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten,

8. die Erklärung,
 - a) daß die stillgelegten Flächen nach Z 5 lit. a mindestens seit zwei Jahren vom Antragsteller bewirtschaftet worden sind oder
 - b) welche Ausnahme nach § 9 geltend gemacht wird.

(2) Im Fall der Aussaat von Raps sind ab der Antragstellung folgende Unterlagen im Betrieb für Kontrollen zur Verfügung zu halten:

1. die Rechnung über den Bezug von zertifiziertem Saatgut bei der Aussaat zertifizierten Saatguts,
2. der Anbauvertrag bei der Aussaat erucasäurehaltigen Rapses,
3. das Untersuchungsergebnis des Bundesamts und Forschungszentrums für Landwirtschaft bei Verwendung von Nachbasaatgut,
4. der Vermehrungsvertrag für Saatgutvermehrungs- oder Zuchtgartenflächen oder
5. der Anbauvertrag mit einem gemäß § 17 Abs. 2 zugelassenen Käufer bei der Aussaat der Sorten „Bienvenu“ oder „Jet Neuf“

(3) Die Flächen sind nach Lage und Größe in Hektar und Ar, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern anzugeben. Dem Antrag sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis beizulegen, sowie Skizzen jener Schläge, die stillgelegt werden. Auf diesen Skizzen können auch andere Schläge eingezeichnet werden, soweit dies für andere Maßnahmen erforderlich ist. Allfällige weitere Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen dienlich sein können, sind im Betrieb zur Verfügung zu halten.

(4) Die Unterlagen gemäß Abs. 2 und 3 sind über Aufforderung der AMA vorzulegen. Die AMA kann weitere Angaben fordern, soweit dies zur Bearbeitung der Anträge oder zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist.

3. ABSCHNITT

Vereinfachte Ausgleichszahlung

Ausgleichszahlung

§ 5. (1) Einem Erzeuger wird eine Ausgleichszahlung nach der vereinfachten Regelung (Kleinerzeugerregelung) gewährt, wenn er in seinem Antrag angegeben hat, daß

1. er die Ausgleichszahlung nur für eine Fläche beantragt, die höchstens für die Erzeugung von 92 Tonnen Getreide benötigt wird, und
2. er keine Ausgleichszahlung für im Sinne dieser Verordnung stillgelegte Flächen beantragt.

Für die Berechnung der maßgeblichen Fläche und der Ausgleichszahlung ist der Getreidedurchschnittsertrag von 5,27 t/ha zugrunde zu legen.

(2) Jede einzelne Anbaufläche mit ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen muß mindestens 0,1 Hektar betragen oder aus einem oder mehreren ganzen Grundstücken bestehen oder von unveränderlichen Grenzen umgeben sein.

4. ABSCHNITT

Allgemeine Ausgleichszahlung

Allgemeine Bestimmungen

§ 6. (1) Einem Erzeuger wird die allgemeine Ausgleichszahlung gewährt, wenn er seine sich im jeweiligen Wirtschaftsjahr aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergebende Verpflichtung zur Flächenstilllegung erfüllt hat. Die Ausgleichszahlung kann nur für beantragte Flächen gewährt werden.

(2) Jede einzelne Anbaufläche je ausgleichszahlungsberechtigter Kulturpflanze muß mindestens 0,1 Hektar betragen oder aus einem oder mehreren ganzen Grundstücken bestehen oder von unveränderlichen Grenzen umgeben sein.

Ölsaaten

§ 7. Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit Ölsaaten bebauten Flächen ist der Ölsaatendurchschnittsertrag von 2,74 t/ha zugrunde zu legen.

5. ABSCHNITT

Flächenstilllegung

Stilllegungszeitraum, Mindeststilllegungsfläche

§ 8. (1) Für Flächen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten stillzulegen sind, beginnt die Verpflichtung am 15. Jänner des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, und endet am 31. August des folgenden Wirtschaftsjahres (rotationsabhängige Stilllegung und andere Stilllegungsformen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92).

(2) Hat sich der Erzeuger im Antrag auf Ausgleichszahlungen verpflichtet, dieselben Flächen fünf Wirtschaftsjahre lang stillzulegen (garantierte Dauerbrache als andere Stilllegungsform im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 762/94), endet die Verpflichtung hinsichtlich dieser Flächen am 31. August des fünften auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Wirtschaftsjahres.

(3) Der Erzeuger kann ab dem 15. Juli auf den stillgelegten Flächen die Aussaat von Ackerfrüchten vornehmen, die zur Ernte im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmt sind, soweit es sich dabei um Ackerfrüchte handelt, deren Wachstumsbedingungen eine Aussaat vor Ende des Stilllegungszeitraums erfordern.

(4) Ab dem 15. Juli ist die Beweidung der stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung zulässig.

(5) Ein Erzeuger, der an der Flächenstilllegung teilnimmt, kann abweichend von der in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Mindestgröße der einzelnen stillzulegenden Fläche eine kleinere Fläche stilllegen, wenn es sich um einen Schlag handelt, der von unveränderlichen Grenzen umgeben ist. Diese Voraussetzung erfüllt auch ein Grundstück.

Mindestbewirtschaftungszeit

§ 9. (1) Ein Erzeuger muß die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene eigene Mindestbewirtschaftungszeit für stillzulegende Flächen nicht einhalten im Fall

1. des Eigentumserwerbs an solchen Flächen,
2. der Pacht, wenn die zugepachteten Flächen, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden, im ersten Jahr der Pacht den Umfang der ursprünglich stillzulegenden Flächen zuzüglich 40% überschreiten,
3. der Zusammenlegung nach dem Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951 und den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder,
4. der Rückgabe von Pachtflächen an den Eigentümer oder
5. der Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

(2) Die entsprechenden schriftlichen Unterlagen sind im Betrieb zur Verfügung zu halten.

Höchstgrenze für Stilllegungsausgleich

§ 10. Ausgleichszahlungen für stillgelegte Flächen können höchstens für 50% der beantragten, ausgleichsberechtigten Flächen eines Betriebs gewährt werden.

Übertragung der Stilllegungsverpflichtung

§ 11. (1) Die ganze oder teilweise Übertragung der Stilllegungsverpflichtung auf einen anderen Erzeuger ist zulässig, wenn ein Erzeuger durch Stilllegung von mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebauten Flächen seines Betriebs auf Grund von obligatorischen nationalen Umweltvorschriften seinen Viehbestand verringern mußte.

(2) Ein Erzeuger, der die Stilllegungsverpflichtung gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise auf einen anderen Erzeuger übertragen will, kann bis zum 10. Jänner des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, bei der AMA beantragen, daß die Zulässigkeit der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung festgestellt wird.

Stilllegungsaufgaben

§ 12. (1) Auf einer stillgelegten Fläche ist nicht zulässig:

1. Begrünung mit Getreide, Eiweißpflanzen, Ölsaaten sowie Öllein jeweils in Reinsaat,
2. Ausbringung von Düngemitteln, Abwasser und Abfällen wie Klärschlamm, Klärschlammkompost und Müllkompost,
3. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
4. Entfernung sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraums entstandenen Bewuchses unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 4,
5. im Falle der rotationsabhängigen Stilllegung bis zum 15. Jänner des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 3 sowie
6. Verwendung des Bewuchses einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen im Falle von § 8 Abs. 3 ab dem 15. Juli Düngemittel und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, die stillgelegte Fläche zu begrünen oder dort eine Selbstbegrünung zu ermöglichen. Eine Frühjahrsbegrünung ist zulässig.

(4) Bei Antragstellung nach Beginn des Stilllegungszeitraums ist im Antrag zu erklären, daß seit Beginn des Stilllegungszeitraums gegen die Auflagen des Abs. 1 und des Abs. 3 erster Satz nicht verstoßen wurde.

(5) Sonstige gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere naturschutzrechtliche Pflichten, die sich auf die stillgelegten Flächen beziehen, bleiben unberührt.

6. ABSCHNITT

Nachwachsende Rohstoffe

Ausnahme von den Stilllegungsaufgaben

§ 13. Werden stillgelegte Flächen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte genutzt, ist § 12 nicht anzuwenden.

Repräsentative Erträge

§ 14. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bis 15. September für Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, repräsentative Erträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr festzusetzen. Diese Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der regionalen Wachstumsbedingungen der jeweiligen Art und Sorte.

(2) Abweichend von Abs. 1 müssen für die Kulturpflanzen, die nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke geeignet sind, keine repräsentativen Erträge festgesetzt werden.

Lager- und Bestandsbuchhaltung

§ 15. (1) Ein Unternehmen, das nachwachsende Rohstoffe nach den in § 1 genannten Rechtsakten erwirbt oder verwendet, hat in Form einer gesonderten Lager- und Bestandsbuchhaltung die nach den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben mindestens monatlich aufzuzeichnen. Die AMA kann im Einzelfall einen kürzeren Aufzeichnungszeitraum vorschreiben, wenn dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist.

(2) Die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen können an die Stelle der Lager- und Bestandsbuchhaltung treten, sofern sie die nach Absatz 1 geforderten Aufzeichnungen in übersichtlicher Form enthalten.

Anbauvertrag über nachwachsende Rohstoffe

§ 16. Zusätzlich zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Angaben muß in jedem Vertrag über den Anbau nachwachsender Rohstoffe die Betriebsnummer des Antragstellers angegeben werden.

7. ABSCHNITT

Zulassung der Käufer

§ 17. (1) Als Erstkäufer für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Ölsaaten gilt jedes Unternehmen als zugelassen, das diese Ölsaaten vom Erzeuger zur Herstellung bestimmter Non-food-Erzeugnisse oder zur Verwendung als Saatgut für die Herstellung bestimmter Non-food-Erzeugnisse erwirbt.

(2) Der Käufer der Rapssorten „Bienvenu“ oder „Jet Neuf“ hat bei der AMA die Zulassung zu beantragen. Die Zulassung wird erteilt, wenn der Antragsteller bestätigt, die Ölsaaten zur Gewinnung eines Öls für besondere Ernährungszwecke zu verwenden.

(3) Die AMA kann die Zulassung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 entziehen, wenn der Erstkäufer oder Käufer nicht mehr die Gewähr bietet, daß diese Ölsaaten den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Zwecken zugeführt werden.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 18. (1) Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im folgenden Prüforgane genannt) haben

1. der Antragsteller,
2. der Erzeuger, der für einen anderen dessen Stilllegungsverpflichtung übernommen hat,
3. der zugelassene Käufer (Erstkäufer) und

4. im Falle des Anbaus nachwachsender Rohstoffe der Aufkäufer, der Erstverarbeiter, der Endverarbeiter sowie jede zwischengeschaltete Lieferpartei (Händler)

das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lageräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen der in Abs. 1 genannten Personen, die die Prüforgane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der in Abs. 1 genannten Personen anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung den in Abs. 1 genannten Personen zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung haben die in Abs. 1 genannten Personen auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

(6) Soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Dauer von sieben Jahren vom Ende jenes Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren. Nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Aufzeichnungen und Buchführungen können an Stelle der nach Satz 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen zum Zweck der Überwachung nach dieser Verordnung verwendet werden.

(7) Wird ein Betrieb ganz oder teilweise während eines Wirtschaftsjahres an einen anderen übertragen, so gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 für den Rechtsnachfolger, soweit er Verpflichtungen des Vorgängers übernimmt.

Kürzungen der Ausgleichszahlungen und des Stilllegungsausgleichs

§ 19. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat

1. den Kürzungsfaktor für die beihilfeberechtigten Flächen,
2. die für die Berechnung des Kürzungsfaktors maßgeblichen Daten sowie

3. den für das folgende Wirtschaftsjahr geltenden zusätzlichen Stilllegungssatz zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Zeitpunkten zu verlautbaren.

4. die Angaben, die zur Erfüllung der sonstigen Meldepflichten gegenüber der Europäischen Kommission gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlich sind, zu übermitteln.

Strafbestimmungen

§ 20. Eine Verwaltungsübertretung nach § 117 Abs. 1 Z 2 MOG begeht, wer

1. entgegen § 12 Abs. 1 Z 1 eine stillgelegte Fläche mit einer dort genannten Pflanze in Reinsaat begrünt,
2. entgegen § 12 Abs. 1 Z 2 auf einer stillgelegten Fläche einen dort genannten Stoff ausbringt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 auf einer stillgelegten Fläche ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
4. entgegen § 12 Abs. 1 Z 4 auf einer stillgelegten Fläche einen während des Stilllegungszeitraums entstandenen Bewuchs entfernt oder landwirtschaftlich nutzt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Z 5 auf einer stillgelegten Fläche eine zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung vornimmt oder zuläßt,
6. entgegen § 12 Abs. 1 Z 6 einen Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung verwendet oder
7. entgegen § 12 Abs. 3 eine stillgelegte Fläche weder begrünt noch eine Selbstbegrünung zuläßt.

Berichtspflicht

§ 21. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

1. bis 31. August des jeweiligen Wirtschaftsjahres die für die Festsetzung der repräsentativen Erträge (§ 14) erforderlichen Daten,
2. bis 31. August des jeweiligen Wirtschaftsjahres die für die Berechnung des Kürzungsfaktors und zusätzlichen Stilllegungssatzes (§ 19) erforderlichen Daten gemäß Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2836/93,
3. bis 31. Dezember einen Bericht über die Anwendung der Maßnahmen gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr, insbesondere über die durchgeführten Kontrollmaßnahmen und die getroffenen Sanktionen, und

Inkrafttreten

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) in Kraft.

Molterer

1068. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die zuständige Marktordnungsstelle im Bereich der gemeinsamen Marktorganisationen für Bananen und Wein

Auf Grund des § 96 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 664, wird verordnet:

§ 1. Zuständige Marktordnungsstelle im Zusammenhang mit der Vollziehung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union hinsichtlich der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen und der gemeinsamen Marktorganisation für Wein ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) in Kraft.

Molterer

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.